

99015032080000, 99015032080000

Hilfen für Gehörlose und Taubblinde Gewährung

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121323801/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015032080000, 99015032080000
Leistungsbezeichnung I	Hilfen für Gehörlose und Taubblinde Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Hilfe für Gehörlose beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	HNO-OP, Merkzeichen, Schwerhörigkeit , Gehörlosengeld , Nichthören, Behinderungsbedingt, Taub, schwerhörig, Mehraufwand, Gehörlosigkeit, Nachteilsausgleich, Leistung, Ausgleich, gehörlos, GHBG, Schwerbehinderung, OP, Hörgerät, Unterstützung, Ohren, Gehör, Ohrenoperation, Ohrenbehandlung, HNO, Geld, Taubheit, Implantat
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Menschen mit Behinderung (015)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.11.2021
Fachlich freigegeben durch	d-NRW Ressort
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4675&aufgehoben=N&det_id=384321&anw_nr=2&menu=1&sg=0
Teaser	Wenn Sie gehörlos sind oder Ihre Schwerhörigkeit an Taubheit grenzt, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Gehörlosengeld bekommen.
Volltext	<p>Sie haben als Mensch mit einer Gehörlosigkeit oder einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 77,- Euro monatlich.</p> <p>Sie haben Ihre Behinderung bereits seit Geburt oder bevor Sie 18 Jahre alt geworden sind.</p> <p>Sie wohnen in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Diese Leistung erhalten Sie unabhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Daten mit Ergänzung entsprechender Nachweise nach Aufforderung (in der Regel Personalausweis oder Pass oder Aufenthaltstitel). • Nachweis über die Gehörlosigkeit oder Taubheit (mindestens ein Nachweis erforderlich): Fachärztliche Bescheinigung über die Gehörlosigkeit oder Taubheit Bescheid zum Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Gl“ (gehörlos) • Bei Antragstellung für Minderjährige: Willenserklärung der gesetzlichen Vertretung (wenn Sie Erziehungsberechtigte sind) • Bei Unterstützung durch Dritte: Vollmacht (wenn Sie dritte Personen um Hilfe beim Antrag bitten) • Bei Betreuung: Betreuungsurkunde (wenn Sie einen

Modul	Sachverhalt
	<p>rechtlich bestellten Betreuer haben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Angabe eines fremden Kontos: Fremdkontenerklärung • Bei Ansprüchen gegenüber Dritten: Nachweis über die Ansprüche • Bei Inanspruchnahme oder Beantragung von Leistungen auf Basis anderer Rechtsgrundlagen: Nachweise über die Leistungen
Voraussetzungen	<p>Sie gelten als gehörlos mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbenen Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit auf beiden Ohren.</p> <p>Sie wohnen in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Sie haben einen durch Ihre Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit entstandenen Mehraufwand.</p>
Kosten	<p>keine Antragsgebühren; Auslagen für ärztliche Nachweise sind durch Sie zu tragen</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie können Hilfe für Gehörlose bei Ihrem zuständigen Landschaftsverband (Landschaftsverband Rheinland, LVR oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL) beantragen.</p> <p>Sie können den Antrag auf Hilfe für Gehörlose auch bei Ihrer Gemeindeverwaltung, Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung einreichen.</p> <p>Sie erhalten eine Eingangsbestätigung vom Landschaftsverband.</p> <p>Sie werden bei Bedarf aufgefordert, Unterlagen nachzureichen.</p> <p>Sie erhalten eine Entscheidung über Ihren Anspruch auf Hilfe für Gehörlose.</p> <p>Sie müssen dem Landschaftsverband Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse immer zeitnah mitteilen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Wenn Sie alle Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie eine Entscheidung nach der Prüfung.</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	Sie erhalten die Hilfe für Gehörlose ab dem Monat, in dem Sie Ihren Antrag eingereicht haben und die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.
weiterführende Informationen	<p>Informationen zu Hilfe für Gehörlose beim Landschaftsverband Rheinland (LVR): https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschen_mitbehinderung/blindenundgehrlosengeld/gehoeerlosengeld/gehoeerlosengeld.jsp#section-580804</p> <p>Informationen zu Hilfe für Gehörlose beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL): https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/gehoeerlosengeld/ Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.: https://www.gehoeerlosen-bund.de/gesetze/geh%C3%B6rlosengeld</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe für Gehörlose Beantragung • Leistung in NRW • Leistung bei Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit die an Taubheit grenzt • Behinderung bereits seit Geburt oder vor Vollendung 18. Lebensjahr • Behinderung betrifft beide Ohren • Monatliche Geldleistung • Leistung unabhängig von Einkommen und Vermögen • Zuständig: Landschaftsverband Rheinland (LVR) / Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) • Alternativ: Antrag kann auch bei Gemeindeverwaltung, Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung eingereicht werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://serviceportal.lwl.org/
Ursprungsportal	Hilfen für Gehörlose und Taubblinde Gewährung